

## Seelsorge an Gefangenen – Versuch einer Standortbestimmung

„Ich bin im Gefängnis gewesen“ – Rückbezug auf Worte Jesu

Wie sich religiöses Handeln in der Regel auf Worte eines Religionsstifters beruft, versteht sich auch das Handeln der Kirche von den Worten Jesu her. Jesus verweist die, die ihm über seinen Tod hinaus nachfolgen an die Armen, Kranken, Hungernden und Verfolgten, kurz an die, die in der jeweils vorfindlichen Gesellschaft auf der Verliererseite stehen. Die Jünger sollen sich ihnen nicht in erster Linie deshalb zuwenden, weil sie sich davon einen „Gotteslohn“ versprechen: In der Hinwendung zu denen, die auf der Strecke bleiben, wird denen, die ihm auf diese Weise nachfolgen, Jesus Christus selbst begegnen. „Ich (Jesus) bin im Gefängnis gewesen, und ihr habt mich gesucht.“ (Matthäusevangelium, Kapitel 25) Ausdrücklich setzt Jesus mit diesem Satz die Begegnung mit einem Inhaftierten der Begegnung mit ihm selbst gleich. Die Kirche sieht darin eine große Chance. In einer Zeit, in der die Abwesenheit Gottes beklagt, seine Gegenwart vermisst wird, erwartet die Kirche in der Hinwendung zu den „Mühseligen und Beladenen“ nichts weniger als die tatsächliche Begegnung mit Gott. Das Gespräch mit und das Sich-Einsetzen für die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten genießt innerhalb der Kirche folglich große Anerkennung. Damit einher geht die Anerkennung der Inhaftierten als vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft und der menschlichen Gesellschaft, der Umgang mit ihnen ist geprägt von Wertschätzung und Achtung.

### Das Menschenbild

Häufig werden aus diesen Umgangsformen Rückschlüsse auf das Menschenbild der Seelsorge gezogen: Die Seelsorger glaubten an das Gute im Menschen, sie brächten grundsätzlich jedem Menschen ein zum Teil naives Vertrauen entgegen. Oft wird das der Seelsorge unterstellte Menschenbild gegen das implizite Menschenbild der Justiz überscharf abgegrenzt: Der Strafvollzug sei mit dem Prinzip des Misstrauens infiziert, das seinen Umgang mit den Inhaftierten von Grund auf bestimme und diese nicht selten zusätzlich demotiviere und traumatisiere.

Ohne Frage ist das „gesunde“ Misstrauen ein wesentlicher Bestandteil der im Vollzug ausdrücklich gebotenen Wachsamkeit. Doch auch der Strafvollzug kennt Begriffe wie Vertrauen, Erprobung und Bewährung. Auch hier macht man die Erfahrung, dass ein Mensch, der spürt, dass man Vertrauen in ihn setzt, dieses Vertrauen rechtfertigt. Umgekehrt ist das Vertrauen, das die Seelsorge ihren Klienten entgegenbringt, nicht naiv. Gerade die christliche Botschaft überliefert zahlreiche Geschichten von gebrochenem Vertrauen:

*Mose, Wanderer zwischen den Kulturen, ein halbes Menschalter im selbstgewählten Exil; Jakob der Lügner und Betrüger, auf der Flucht vor den Schatten der Herkunftsfamilie; Kain, der seinen Bruder erschlug und mit dem Zeichen auf der Stirn gebrandmarkt wurde, David, der korrupte König, besessen von der Gier nach einer Frau – es sind die großen Gestalten der Bibel, die samt und sonders und oft mehr als einmal das Scheitern ihrer Existenz erleben, Schuld, Ausgrenzung, Stigmatisierung. Leicht läßt sich an ihnen das festmachen, was viele Gefangene hinter Gittern bewegt: Warum ich? Was bin ich für ein Mensch? Bin ich in der Lage, richtig zu leben? Wozu bin ich hier? Was hat „das Ganze“ für einen Sinn? Wer gibt mir eine Chance? Wie komme ich mit der Schuld zurecht, die ich auf mich geladen habe? Die Linie der verkrachten Existenzen und gebrochenen Biographien läßt sich bis in die Schlußabschnitte der Bibel ausziehen: Paulus, der alle Züge eines genialen, aber getriebenen Borderliners trägt, Petrus, der Hochstapler, Johannes von Patmos, dessen Wahnvorstellungen – hervorgerufen durch den Konsum von Drogen? – das Buch der*

*Offenbarung füllen. Sie alle: Höchst fragwürdige, zwielichtige Gestalten – und doch waren unaustauschbar sie es, mit deren Hilfe Gott seine Geschichte mit den Menschen, für die Menschen voranbrachte.*

Bei genauerem Hinsehen wird man sowohl bei der Justiz als auch bei der Seelsorge ein realistisches und ausgewogenes Menschenbild erkennen, das sich mit Martin Luthers „simul iustus et peccator“ – Sünder und Gerechter zugleich - treffend umschreiben lässt: Der Mensch mache sich schuldig und sei in Schuld verstrickt. Trotzdem weise Gott ihn nicht von sich, sondern spreche ihn gerecht, wenn er denn dieses Urteil Gottes denn über sich gelten lassen wolle.

## Die Würde des Menschen

Die Bezogenheit des Menschen auf Gott, die Überzeugung des christlichen Glaubens, dass jeder Mensch ein von Gott geliebtes Geschöpf bleibt, wird häufig im Zusammenhang mit dem Begriff der Menschenwürde aus Artikel 1 des Grundgesetzes gesehen. In der juristischen wie theologischen Diskussion ist umstritten, ob es sich bei „Würde“ um einen dem Menschen innewohnenden Wesenskern handelt, den es zu schützen gilt. Oder ob einem Individuum seine Würde von außen zugesprochen wird, unabhängig davon, wie es selbst oder andere mit dieser Würde verfahren. Nach diesem Verständnis kann ein Mensch seiner Würde nicht verlustig gehen, auch unter ihn grenzenlos demütigenden Umständen nicht: Seine Würde ist außerhalb seiner selbst, religiös gesprochen: bei Gott aufgehoben.

Verbunden mit dieser Grundfrage lassen sich zwei Aspekte der Gefängnisseelsorge unterscheiden. Die Gefängnisseelsorge sieht es als eine ihrer Hauptaufgaben an, den Gefangenen ihre Würde wirksam und immer neu zuzusprechen – entgegen allen als entwürdigend empfundenen Erfahrungen im Vollzug. Zugleich nimmt sie die Menschenwürde als zu schützendes Gut und Bestandteil der Persönlichkeit ernst und tritt für einen Strafvollzug ein, der in der Lage ist, die Würde der Gefangenen zu schützen und zu stärken.

## Der gesetzliche Rahmen

Die speziellen Bedingungen, unter denen die Seelsorge im Gefängnis ihren Dienst versieht, sind im Strafvollzugsgesetz, Paragraphen 53 bis 55 geregelt. Im Anschluß an den Artikel 4 des Grundgesetzes (Recht auf freie Ausübung der Religion) steht jedem Inhaftierten die Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft zu. Weiterhin darf er grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs auf seiner Zelle haben. Darüber hinaus hat er das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind in Grenzfällen teils heftig umstritten und werden durch die Rechtsprechung fortlaufend interpretiert. Immer wieder kollidieren die Belange der Religionsausübung mit denen von Sicherheit und Ordnung einer Anstalt. Eine Kerze beispielsweise gehört laut Urteil des Landgerichts Zweibrücken zu den Gegenständen des religiösen Gebrauchs. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ihrerseits mit religiösen Symbolen verziert ist, wie beispielsweise die Osterkerze, oder wenn sie während religiös besonders geprägter Jahreszeiten entzündet wird, etwa im Advent oder zu Weihnachten. Andererseits genügt es, eine brennende Kerze nur wenige Minuten unter eine Matratze zu stellen – und schon sind die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt aufs höchste gefährdet, was verschärft während der personell minimal ausgestatteten Nachtverschlusszeiten gilt. Meist werden den Inhaftierten Kerzen mindestens während der Weihnachtszeit auf den Zellen

belassen, inwieweit sie sie auch darüber hinaus in Gebrauch halten dürfen, hängt von der jeweiligen Anstalt ab.

Der Interessengegensatz zwischen Religionsausübung und Anstaltssicherheit entzündet sich häufig auch an der Frage, was als religiöse Veranstaltung anzusehen ist. Darf sich ein Häftling aus Sicherheitsgründen – entweder weil er als besonders gefährlich oder aber als besonders gefährdet eingestuft wird - innerhalb der Anstalt nur in Begleitung von zwei Vollzugsbeamten bewegen, bedeutet die Teilnahme an jedweder Veranstaltung einen erheblichen Personalaufwand. Trotzdem ist der Vollzug verpflichtet, ihm die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen, wenn er diesen Wunsch äußert. Für welche religiösen Veranstaltungen erstreckt sich sein Recht darüber hinaus? Der wöchentliche Bibelgesprächskreis mit externen Ehrenamtlichen ist zweifelsohne noch als religiöse Veranstaltung anzusehen. Die von der Kirche veranstaltete Spielegruppe auch? Ist das monatliche „Kino im Knast“ eine religiöse Veranstaltung, weil es der Pfarrer, die Pfarrerin anbietet? Oder nur dann, wenn dort Filme mit religiösem oder weltanschaulichem Inhalt gezeigt werden? Ist beispielsweise der Film „Knocking on Heavens Door“ als solcher zu betrachten?

Diese immer wieder zu tage tretenden Gegensätze zwischen ungehinderter Religionsausübung und den Erfordernissen eines geordneten Vollzugs müssen irgendwie überbrückt werden, in der Regel geschieht dies in Form von Kompromissen, die von Anstalt zu Anstalt zwischen Seelsorgern und Leitung unterschiedlich ausgehandelt werden.

## Das Beichtgeheimnis

Das Recht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit ist das wohl wertvollste Gut, über das die Kirche im Raum hinter Gittern verfügt. Jeder, der im Gefängnis als Beamter arbeitet, ist im Zweifelsfall verpflichtet, Auskunft über das zu geben, was ihm ein Häftling im Gespräch anvertraut hat. Selbst für Psychologen gilt mittlerweile diese „Offenbarungspflicht“. Einzig Geistlichen dürfen über alles schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit bekannt geworden ist.

Dies ist in den Bestimmungen der Pfarrerdienstgesetze der evangelischen Kirchen, denen sich die Pfarrer bei ihrer Ordination verpflichten, verbindlich geregelt. Verletzt ein Seelsorger, eine Seelsorgerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, hat sie von Seiten staatlicher Gerichte mit Strafe nicht zu rechnen, doch ist die Schweigepflicht auf Seiten der Kirchen mit Sanktionen bewehrt, Pfarrer und Pfarrerinnen haben in diesem Fall mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen ihres Dienstherrn zu rechnen.

Das staatliche Recht trägt jedoch der durch die Ordination und die Pfarrerdienstgesetze der Kirchen begründeten seelsorgerlichen Verschwiegenheitspflicht insoweit Rechnung, als es den Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gewährt. Geregelt ist dies für den Bereich der Strafverfahren in § 51 der Strafprozessordnung. Danach ist es zulässig, daß Geistliche vor Gericht die Aussage, sprich ihr Zeugnis verweigern, wenn ihnen die Tatsachen oder Umstände, die sie bezeugen sollen, in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurden oder bekannt geworden sind.

Das bedeutet, dass Gefangene den Seelsorgerinnen und Seelsorgern ihrer Anstalt Dinge anvertrauen können, die sie sonst keinem Menschen im Gefängnis sagen. Nähere Umstände ihrer Straftat zum Beispiel, die sie innerlich belasten, und die ihnen, wenn sie sie einem Justizbeamten „gestehen“, ein erheblich höheres Strafmaß einbringen könnten. Doch auch im banalen Vollzugsalltag ist eine Anlaufstelle, auf deren Verschwiegenheit man als Gefangener vertrauen kann, unerlässlich: Beinahe unausweichlich laufen Inhaftierte Gefahr, in illegale Machenschaften ihrer Mithäftlinge hineingezogen zu werden, häufig allein schon deshalb, weil sie sich mit drei weiteren eine Zelle teilen. Wenn Zellengenossen heimlich Alkohol ansetzen oder mit einem geschmuggelten Handy telefonieren - der Gebrauch eines Handys in

der Anstalt ist den Gefangenen strengstens untersagt - und das corpus delicti wird entdeckt, kommen zunächst alle Zellenbewohner gleichermaßen unter Verdacht. Will sich ein Inhaftierter dieser Verstrickung entziehen, bleibt ihm die Möglichkeit, sich auf eine andere Zelle verlegen zu lassen. Aber mit welcher Begründung? Verpfeifen darf man die Zellengenossen nicht, dann gilt man als „Zinker“. Solche im Vollzug beinahe alltäglichen Notlagen sind nur ein Beispiel für die Möglichkeiten der Seelsorge, den Inhaftierten speziell mit ihrer Pflicht und ihrem Recht, die Verschwiegenheit zu wahren, beizustehen - ihnen zuzuhören, genau nachzufragen, um selbst keiner Täuschung aufzusitzen, und dann mit der zuständigen Stelle ein Gespräch zu führen. Wenn sie die Gründe für ihre Interventionen nicht näher erläutern, wird dies gemeinhin akzeptiert.

Das Recht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit ist für die Geistlichen nicht nur ein Privileg, sondern auch eine Belastung. Wie soll sich ein Seelsorger, eine Seelsorgerin verhalten, wenn sie in einem seelsorgerlichen Gespräch von einer Straftat erfahren, von Erpressung oder sexuellen Übergriffen unter den Häftlingen, gar einem geplanten Ausbruch? Auch in diesen Fällen haben sie juristisch gesehen das Recht, das Gehörte für sich zu behalten. In äußersten Notfällen ist es jedoch möglich, daß Geistliche in diesem Gewissenskonflikt trotzdem etwas von dem Gehörten preisgeben könnten, und zwar dann, wenn sie die körperliche Unversehrtheit oder das Leben anderer in unmittelbarer Gefahr sehen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht weckt schließlich Begehrlichkeiten. Ein Staatsanwalt, der im Dunkeln tappt wüsste gerne, was der Pfarrer weiß. Ein Richter, dessen Erkenntnisse für Freispruch oder Verurteilung nicht ausreichen, hätte gerne die Erkenntnisse der Seelsorgerin. Immer wieder kommt es vor, dass Gefängnisgeistliche vor Gericht geladen werden, zuletzt in einem aufsehenerregenden Prozess vor dem Düsseldorfer Oberlandesgericht. Konkret ging es um die Frage, ob der Seelsorger für einen dort angeklagten Untersuchungshäftling Adressen im Internet recherchiert und ihm diese zugänglich gemacht habe. Der Seelsorger verweigerte zu dieser Frage die Aussage, wurde zunächst mit Ordnungsgeld, dann mit 6 Monaten Beugehaft belegt.

Bis dato war Regel, daß Geistliche vor Gericht eigenverantwortlich entscheiden mussten und durften, was für sie in den Bereich der Verschwiegenheit fällt, und was nicht. In seiner Begründung bestand das Oberlandesgericht Düsseldorf jedoch darauf, daß über das Recht der Geistlichen vor Gericht zu schweigen, nicht diese selbst, sondern letztlich das Gericht zu entscheiden habe. Eine Auffassung, die nach längerem Rechtsstreit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde: Schweigen darf ein Seelsorger, eine Seelsorgerin demnach weiterhin und zweifelsfrei zu Erkenntnissen, zu denen sie in einem seelsorgerlichen Gespräch gelangt sind. Besteht ein Gericht jedoch auf einer Aussage zu Erkenntnissen, zu denen die Geistlichen außerhalb eines solchen Gespräches gelangt sind, etwa während ihrer diakonischen oder pädagogischen Tätigkeit in der Anstalt, müssen sie dem Willen des Gerichtes Folge leisten.

Dieses Urteil hat Teile der Kirche alarmiert, man kann in ihm die Tendenz erkennen, von Seiten staatlicher Gewalt zu markieren, wo die Grenze zur seelsorgerlich geschützten Sphäre verläuft. Selbstverständlich stehen die Kirchen auf dem Standpunkt, dass nur sie selbst und keine Instanz außerhalb definieren kann, wo Seelsorge beginnt und wo sie endet.

Andererseits bietet das jüngste Urteil den Geistlichen auch einen gewissen Schutz davor, sich instrumentalisieren zu lassen. Besteht etwa der Verdacht, daß die seelsorgerliche Schweigepflicht zum Zwecke der Vertuschung einer Straftat mißbraucht wurde, darf ein Gericht sein Ermittlungsinteresse gegebenenfalls dem Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen überordnen.

Pfarrer Ulrich Haag, JVA Aachen